

VERWALTUNGSAUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN (ADN)
(1. Tagung, Genf, 19. Juni 2008)

PROTOKOLL DER ERSTEN SITZUNG DES VERWALTUNGSAUSSCHUSSES¹
(19. Juni 2008)

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Absatz</u>	<u>Seite</u>
I. TEILNEHMER	1-2	3
II. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG (TOP 1).....	3	3
III. PRÜFUNG DER AKKREDITIERUNGEN (TOP 2)	4	3
IV. WAHL DES BÜROS (TOP 3)	5	3
V. GESCHÄFTSORDNUNG (TOP 4)	6-8	3
VI. STAND DES EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN (ADN) (TOP 5)	9-12	4

¹ Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter Aktenzeichen ECE/ADN/2 verteilt.

INHALTSVERZEICHNIS (Forts.)

	<u>Absatz</u>	<u>Seite</u>
VII. AKTUALISIERUNG DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNGEN (TOP 6)	13-19	4
VIII. FRAGEN BETREFFEND DIE ANERKENNUNG VON KLASSIFIKATIONSGESELLSCHAFTEN (TOP 7)	20-21	5
IX. ARBEITSPROGRAMM UND SITZUNGSPLAN (TOP 8)	22	6
X. GENEHMIGUNG DES SITZUNGSPROTOKOLLS (TOP 10)	23	6

I. TEILNEHMER

1. Der Verwaltungsausschuss des Europäischen Übereinkommens über die Internationale Beförderung von Gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) hielt am 19. Juni 2008 seine erste Sitzung in Genf ab. Vertreter folgender Vertragsparteien nahmen an dieser Sitzung teil: Österreich, Frankreich, Deutschland, die Niederlande und die Russische Föderation.

2. Gemäß Artikel 17 Absatz 12 des ADN und einer Entscheidung des Ausschusses wohnten Vertreter:

- a) Kroatiens und der Schweiz
- b) der Europäischen Kommission
- c) der Donaukommission und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)

der Sitzung als Beobachter ebenfalls bei.

II. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG (TOP 1)

Dokumente: CCNR-ZKR/ADN/1 und Add.1

3. Der Verwaltungsausschuss genehmigte die vom Sekretariat erstellte Tagesordnung.

III. PRÜFUNG DER AKKREDITIERUNGEN (TOP 2)

4. Der Verwaltungsausschuss teilte dem Sekretariat mit, dass die Akkreditierungen der an der Sitzung teilnehmenden Delegationen in Ordnung sind.

IV. WAHL DES BÜROS (TOP 3)

5. Auf Vorschlag des österreichischen Vertreters wurde Herr H. Rein (Deutschland) zum Vorsitzenden gewählt. Auf Vorschlag des deutschen Vertreters wurde Herr B. Birkhuber (Österreich) zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

V. GESCHÄFTSORDNUNG (TOP 4)

6. Der Verwaltungsausschuss merkte an, dass seine Geschäftsordnung in Artikel 17 des ADN aufgeführt sei. Der Verwaltungsausschuss erklärte sich unter Beachtung des Absatzes 9 dieses Artikels damit einverstanden, in Ermangelung entsprechender Bestimmungen des ADN die Geschäftsordnung der Wirtschaftskommission für Europa anzuwenden, wobei aber für die Zukunft eine Geschäftsordnung erwogen wird, die vergleichbar mit jener ist, die von der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter WP.15 verabschiedet worden ist.

7. Der Verwaltungsausschuss wies auf einen Fehler in der englischen Fassung des Artikels 17 Absatz 7 (a) hin. Laut französischer, deutscher und russischer Fassung bezieht sich die in diesem Absatz enthaltene Regelung auf Änderungen am Übereinkommen und nicht an der beigefügten Verordnung. Die Regelung für Änderungen an der beigefügten

Verordnung ist bereits in Absatz 7 (b) festgelegt. Die Bestimmungen des Artikels 19 Absatz 2, auf die in Artikel 17 Absatz 7 (a) Bezug genommen wird, betreffen das Verfahren zur Änderung des Übereinkommens, ausgenommen die beigefügte Verordnung. Aus diesem Grund wurde das Sekretariat gebeten, die Vertragsabteilung des Rechtsbüros auf diesen Fehler hinzuweisen, sodass gemäß dem vorgeschriebenen Rechtsverfahren eine Korrektur am englischen Wortlaut der verbindlichen Fassung durchgeführt werden kann.

8. Der Verwaltungsausschuss hat gemäß Artikel 17 Absatz 2 entschieden, dass die in Artikel 10 Absatz 1 des ADN genannten Staaten, die keine Vertragsparteien sind, andere Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission für Europa oder der Vereinten Nationen und Vertreter internationaler Regierungs- oder Nichtregierungsorganisationen bei der Behandlung von für sie belangreichen Fragen den Sitzungen als Beobachter beiwohnen können.

VI. STAND DES EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN (ADN) (TOP 5)

9. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass nach Ratifikation durch Deutschland am 31. Januar 2008 das ADN am 29. Februar 2008 in Kraft getreten ist. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 des ADN wird die beigefügte Verordnung, mit Ausnahme der Bestimmungen bezüglich der Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften, erst am 28. Februar 2009 in Kraft treten.

10. Am Tage der heutigen Sitzung erreichte die Zahl der Vertragsparteien 9 Staaten: Österreich, Bulgarien, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Luxemburg, Moldawien, die Niederlande und die Russische Föderation.

11. Der Verwaltungsausschuss bemerkte, dass gemäß Artikel 17 Absatz 6 für die Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Vertragsparteien erforderlich ist. Zwar wurde diese Bedingung auf der heutigen Sitzung erfüllt, doch waren nur 5 von 9 Vertragsparteien vertreten und der Ausschuss äußerte den Wunsch, dass künftig alle Vertragsparteien vertreten seien.

12. Angesichts der Tatsache, dass die meisten Länder der Europäischen Union in Kürze die dem ADN beigefügte Verordnung im binnenländischen und innergemeinschaftlichen Verkehr anwenden müssen, äußerte der Verwaltungsausschuss den Wunsch, dass diese Länder das ADN bald ratifizieren oder dem ADN beitreten, sodass sie an dem Entscheidungsprozess in Bezug auf ihre eigenen nationalen Bestimmungen mitwirken können. Der Vertreter der Europäischen Kommission wurde gebeten, die entsprechenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union von diesem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

VII. AKTUALISIERUNG DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG (TOP 6)

13. Der Vorsitzende erinnerte daran, dass, wie in der kommentierten Tagesordnung ausgeführt, die dem ADN beigefügte Verordnung, die im Jahre 2000 verabschiedet worden sei, nunmehr überholt sei und vor ihrem Inkrafttreten aktualisiert werden müsse, und zwar auf der Grundlage der von der Gemeinsamen Expertentagung für die dem ADN beigefügte Verordnung seit Verabschiedung des Übereinkommens durchgeführten Arbeit.

14. Der Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig, dass der ursprüngliche Text der dem ADN beigefügten Verordnung so abzuändern ist, dass die von der Gemeinsamen Expertentagung vorgeschlagene neueste Fassung (2007) wiedergegeben wird, die vom Binnenverkehrsausschuss der UNECE für eine vorzeitige freiwillige Anwendung in der auf der 13. Sitzung der Gemeinsamen Expertentagung geänderten Fassung (17.-18. Juni 2008) in den Mitgliedstaaten der UNECE gebilligt wurde.

15. Da die englische, französische und deutsche Fassung von Teil 1, 3 und 8 der beigefügten Verordnung noch auf ihre textliche Übereinstimmung hin überprüft werden müssen und da dies von der Redaktionsgruppe im Juli 2008 besorgt wird, hat der Verwaltungsausschuss sich auch damit einverstanden erklärt, dass das Ergebnis dieser Arbeit ebenfalls Berücksichtigung findet.

16. Als Folge daraus beschloss der Verwaltungsausschuss einstimmig, die dem Übereinkommen ursprünglich beigefügte Verordnung, durch die im „ADN 2007“ enthaltene Verordnung zu ersetzen (Dokument ECE/TRANS/190 und ECE/TRANS/190/Corr.1) wie durch die nachstehenden Dokumente abgeändert:

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/26

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/26/Corr.1

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/26/Add.1 und jegliches Korrigendum

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/26/Add.2 (nach der Sitzung der Redaktionsgruppe im Juli 2008 zu verteilen)

17. Das Sekretariat der UNECE wurde gebeten, diese vorgeschlagenen Änderungen der Vertragsabteilung des Rechtsbüros zu unterbreiten, zwecks Unterrichtung der Vertragsparteien gemäß Artikel 20 Absätze 4 und 5 und Billigung durch die Vertragsparteien und im Hinblick auf das Inkrafttreten am 28. Februar 2009, dem effektiven Anwendungsdatum der beigefügten Verordnung.

18. Das Sekretariat der UNECE wurde auch gebeten, eine konsolidierte Fassung des Übereinkommens und der beigefügten Verordnung (ADN 2009) auf Englisch, Französisch und Russisch zu erstellen und diese nach Annahme der Änderungen und vor dem Datum des Inkrafttretens der geänderten beigefügten Verordnung auszuteilen.

19. Ebenso wurde das Sekretariat der ZKR gebeten, eine konsolidierte Fassung des deutschen Textes zu fertigen.

VIII. FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANERKENNUNG VON KLASSIFIKATIONSGESELLSCHAFTEN (TOP 7)

20. Angesicht der Empfehlungen der Gemeinsamen Expertentagung für die dem ADN beigefügte Verordnung hat der Verwaltungsausschuss einstimmig beschlossen, allen Vertragsparteien die Anerkennung der folgenden Klassifikationsgesellschaften zu empfehlen: Bureau Veritas, Germanischer Lloyd, Lloyds Register, Russian Maritime Register of Shipping und Russian River Register, die auf die Liste der für die Anerkennung durch die Vertragspartner empfohlenen Klassifikationsgesellschaften gesetzt werden.

21. Alle Vertragsparteien werden daran erinnert, dass sie laut ADN verpflichtet sind, den Verwaltungsausschuss und die anderen Vertragsparteien über ihre Entscheidungen zur Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften in Kenntnis zu setzen.

IX. ARBEITSPROGRAMM UND SITZUNGSPLAN (TOP 8)

22. Der Verwaltungsausschuss einigte sich darauf, seine nächste Sitzung am 30. Januar um 9 Uhr in Genf abzuhalten. Ob im Jahre 2009 Bedarf an einer weiteren Sitzung besteht(Termin steht noch nicht fest), wird in der nächsten Sitzung besprochen.

X. GENEHMIGUNG DER NIEDERSCHRIFT (TOP 10)

23. Der Verwaltungsausschuss genehmigte das Sitzungsprotokoll auf der Grundlage eines vom Sekretariat vorbereiteten Entwurfs.
